

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Schließung der Schulen in Dortmund

Priorität: Hoch

Kategorien: noch prüfen

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. März 2021 11:37
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Schließung der Schulen in Dortmund

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Stadträtin Birgit Zoerner

Aufgrund des veränderten Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden weiteren Verbreitung der britischen Variante und der Aussetzung der Impfungen mit Astra Zeneca beabsichtigt die Stadt Dortmund, die Schulen ab dem morgigen Tag - vorerst - bis zu den Osterferien zu schließen.

Eine Notbetreuung wird sicher gestellt.

Eine inhaltliche Begründung geht Ihnen mit gesonderter Mail zu.

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
Dezernentin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Sport und Freizeit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
<http://www.dortmund.de>

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. März 2021 14:44
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Schließung der Schulen in Dortmund
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Zoerner,

für die von Ihnen angekündigte Maßnahme ist das Einvernehmen des MAGS erforderlich. Ich bitte um Darstellung, welche anderen Maßnahmen bereits ergriffen worden sind und aus welchen Gründen die Maßnahme für erforderlich gehalten wird. Bisher liegt uns eine Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund mit weitergehenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Coronaschutzverordnung nicht vor.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und bitte, für die weitere Kommunikation die oben stehende Mailadresse zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

[REDACTED]
[REDACTED]
Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO: www.mags.nrw/datenschutzhinweise

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. März 2021 11:37
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: Schließung der Schulen in Dortmund

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Aufgrund des veränderten Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden weiteren Verbreitung der britischen Variante und der Aussetzung der Impfungen mit Astra Zeneca beabsichtigt die Stadt Dortmund, die Schulen ab dem morgigen Tag - vorerst - bis zu den Osterferien zu schließen.

Eine Notbetreuung wird sicher gestellt.

Eine inhaltliche Begründung geht Ihnen mit gesonderter Mail zu.

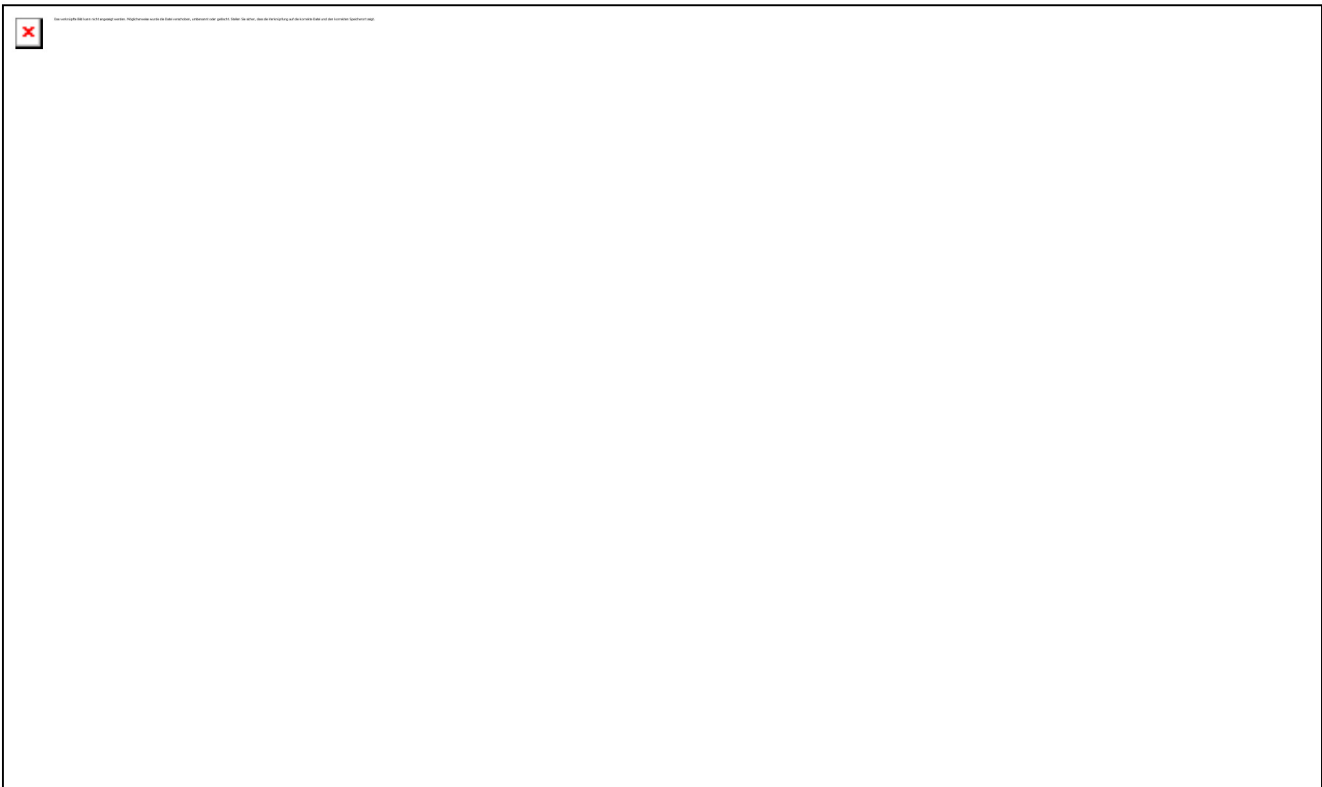
Im Auftrag

Leiterin des Krisenstabes
Dezernentin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Sport und Freizeit

<http://www.dortmund.de>

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO₂.



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
[REDACTED]
Dienstag, 16. März 2021 17:46

An:

[REDACTED]

Betreff:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Beründung zur Schließung der Schulen in Dortmund

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Stadträtin [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, so schnell wie möglich, spätestens mit Ablauf des 18.3.2021, auf der Basis des § 5 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 CoronaSchVO eine Allgemeinverfügung für die Schulen der Sekundarstufe I und II zu erlassen, den Präsenzunterricht bis mindestens zum Beginn der kommenden Osterferien auszusetzen. Dabei soll die Durchführung von abschlussrelevanten Klausuren und Prüfungen gesichert werden. Für die Primarstufe soll der Präsenzunterricht, bei gleichzeitigem Angebot einer Notbetreuung, ausgesetzt werden. Die personellen Ressourcen für diese Notbetreuung sind, wie in der Vergangenheit auch, durch das Land NRW zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des besonderen Bedarfs der Förderschulen kann dort, nach Absprache mit den Schulleitungen, Präsenzunterricht weiter ermöglicht werden.

Begründung:

In Dortmund hat sich die epidemiologische Lage in den letzten Wochen deutlich verändert. In dem Zeitraum seit der 6. Kalenderwoche hat sich die Zahl der Infektionen in der Altersgruppe der bis 19-Jährigen etwa verdreifacht. Ebenso ist der Anteil der Infektionserkrankungen in der Altersgruppe 20 bis 59 Jahre deutlich angestiegen. Der Inzidenzanstieg in Dortmund wird durch die Anstiege der Infektionszahlen in allen Altersgruppen der bis 59-Jährigen verursacht.

Weiter ist bei den stadtteilbezogenen 7-Tages-Inzidenzen eine deutliche Zunahme der Stadtbezirke festzustellen, bei denen eine Inzidenz von 100 oder darüber besteht. Im Bezirk Huckarde lag die 7-Tages-Inzidenz in der letzten Woche bei 96,2, in Mengede bei 100, Innenstadt Nord bei 105,7, Eving bei 116,9 sowie Innenstadt West 153,4. Pro 100.000EW in 7 Tagen. Damit ist insgesamt eine deutliche Annäherung oder ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz-Grenze von 100 bereits jetzt feststellbar. In der Woche zuvor wurde nur in Eving diese Grenze überschritten.

Insgesamt ist die epidemiologische Lage in Dortmund aktuell vergleichbar mit den epidemiologischen Daten, die es nach den Sommerferien gab. Damals befanden wir uns rückblickend kurz vor dem Beginn des exponentiellen Wachstums. Die Gefahr muss als gegeben angesehen werden, dass in Dortmund der Beginn eines erneuten exponentiellen Wachstums bevorsteht.

Ein Öffnen der Schulen in dieser Phase erscheint daher ausgesprochen problematisch. Die genannten epidemiologischen Kennzahlen werden in dieser Situation dazu führen, dass es zu einer erheblichen Beschleunigung des bereits bestehenden Übertragungsgeschehens in den Schulen kommen wird. Dies wird noch dadurch verstärkt werden, dass auch in Dortmund der Anteil der britischen Variante einen Anteil von etwas über 50% der Neuinfektionen erreicht hat.

Insbesondere weil die Schulöffnung sich nur auf wenige Tage bezieht, bevor dann die Osterferien beginnen, muss aus hiesiger Sicht darauf verzichtet werden. Aus epidemiologischer Sicht ist es dringend erforderlich, die Schulöffnung vor den Osterferien nicht stattfinden zu lassen. Durch diese Maßnahme kann eine Beruhigung des Infektionsgeschehens herbeigeführt werden. Außerdem kann Zeit gewonnen werden, die Schulöffnung durch ein vernünftiges und durchdachtes System von Schnelltestungen zu begleiten.

Durch die Aussetzung der Impfung mit AstraZeneca wird zudem die allgemeine Lage dahingehend verschlechtert, dass die Herstellung des Impfschutzes der Bevölkerung nicht im geplanten Tempo fortgesetzt werden kann.

Ich bitte um Erteilung des Einvernehmens.

Mit freundlichen Grüßen

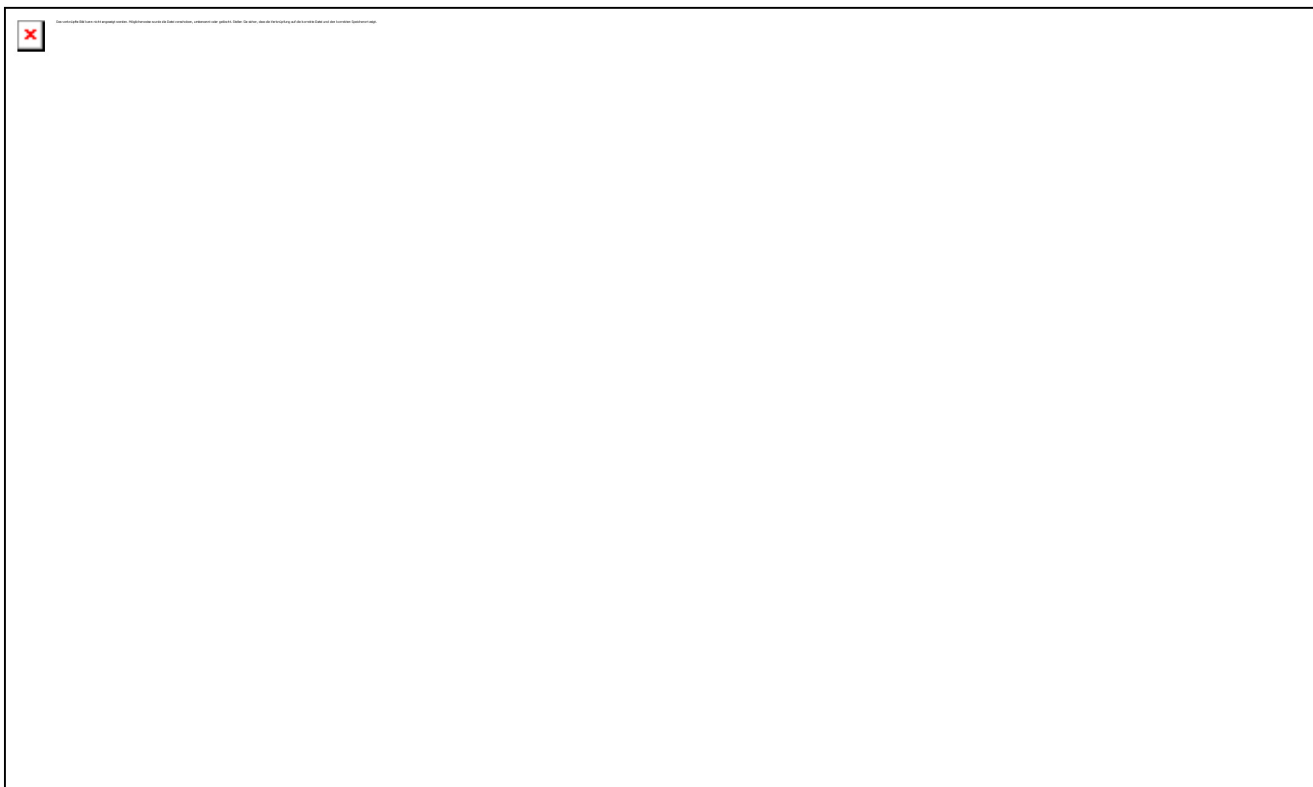
[Redacted signature]

Stadträtin/Leiterin des Krisenstabes
Dezernentin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Sport und Freizeit

[Redacted contact information]

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.



[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 17. März 2021 09:40

An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: AW: Beründung zur Schließung der Schulen in Dortmund

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

herzlichen Dank für Ihre Begründung für die von Ihnen beabsichtigte flächendeckende Untersagung des Präsenzunterrichts an allen Schulen Dortmund.

Die Landesregierung hält wie bisher grundsätzlich auch eine Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen für eine mögliche Maßnahme, um auf besondere und besorgniserregende Infektionsgeschehen im Einzelfall schnell reagieren zu können. Bei besonderen kommunalen Infektionslagen und eingebettet in ein Gesamtkonzept kommen im Ausnahmefall auch stadt- oder kreisweite Regelungen in Betracht, wenn trotz aller anderen Bemühungen das Infektionsgeschehen nicht begrenzt erscheint.

Wichtig ist dabei aber, dass der dringend gebotenen Vermeidung von Entwicklungs- und Bildungsnachteilen für Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität eingeräumt wird. Das bedeutet konkret, dass die Nachteile einer lang andauernden Untersagung des Präsenzunterrichts – bis hin zur Gefahr, durch eine Einbuße sozialer und auch staatlicher Kontakte mögliche Kindeswohlgefährdungen nicht mehr rechtzeitig erkennen zu können - in die Abwägung intensiv einbezogen werden müssen. Zudem müssen zuvor oder mindestens gleichzeitig auch andere schulbezogene Schutzmaßnahmen und andere kommunale Schutzmaßnahmen ausgeschöpft werden, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen.

Vor diesem Hintergrund ist Ihr Antrag derzeit für uns aus den folgenden formellen wie materiellen Gründen nicht einvernehmlich bzw. nicht entscheidungsreif:

- Die Infektionsentwicklung in ihrer Stadt liegt erfreulicherweise insgesamt trotz der Steigerungen noch keinesfalls in einem kritischen Bereich, sondern sowohl was die Gesamtzahl als auch was die Steigerung angeht deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts. Damit sehen wir auch unter dem Gesichtspunkt der landesweiten Bildungsgerechtigkeit grundsätzlich keine Situation, die ein Abweichen von den landesweit getroffenen Abwägungsentscheidungen zwischen dem Infektionsschutz und der Vermeidung von Bildungs- und Entwicklungsnachteilen vertretbar erscheinen lässt. Jedenfalls enthält ihre Darlegung keinerlei ausreichende Hinweise auf eine insoweit besondere infektologische Situation in Dortmund.
- Mit einem heutigen Inzidenzwert von 78,0 liegen Sie sehr deutlich unter der Schwelle des § 16 Absatz 2 Coronaschutzverordnung („deutlich und signifikant über 100“), weshalb auch aufgrund entsprechender Gerichtsurteile die Maßnahme schon aus formalen Gründen rechtlich kaum vertretbar erscheint. Der Anwendungsbereich des § 16 Absatz 2 ist jedenfalls nicht eröffnet. Das Begriffspaar „deutlich und signifikant“ bedeutet, dass einerseits zu berücksichtigen ist, mit welcher Dynamik sich das Infektionsgeschehen entwickelt (Kriterium der Nachhaltigkeit). Zum anderen ist in die Betrachtung einzustellen, ob der Schwellenwert deutlich überschritten ist (Kriterium der Signifikanz). Die Referenzgröße für den Schwellenwert bildet daher grundsätzlich der Wert der Wocheninzidenz in der betreffenden Kommune, nicht der Wert in einzelnen Teilen oder Bezirken. Ferner ist das Kriterium der Signifikanz nicht erfüllt, wenn – wie Sie ausführen – sich der Wert der Wocheninzidenz dem Schwellenwert von 100 (lediglich) annähert. Jedenfalls bedürfen flächendeckende Maßnahmen in einer solchen Konstellation der besonderen Begründung; eine liegt nicht vor.

Eine Auseinandersetzung mit den durch eine erneute Aussetzung des Präsenzunterrichts entstehenden Nachteilen für Kinder- und Jugendliche ist in ihrer Darlegung bisher leider nicht erkennbar. Genau das wäre aber zentral.

- Aus Ihren Ausführungen ist ebenso nicht erkennbar, in welches Gesamtkonzept die Aussetzung des Präsenzangebotes eingebettet sein soll. Weder können wir erkennen, welche weiteren Schutzmaßnahmen in Schulen sie zuvor in Erwägung gezogen bzw. umgesetzt haben, noch lässt sich erkennen, inwieweit sie andere Maßnahmen im Geltungsbereich der Coronaschutzverordnung geprüft haben. Persönliche Kontakte in größeren Gruppen als vor dem 08.03.2021, Sport im Freien für bis zu 20 Kinder unter 14 Jahren, körpernahe Dienstleistungen etc. uneingeschränkt weiter zuzulassen, in den Schulen aber stadtweit pauschal den Präsenzunterricht wieder zu untersagen, erscheint uns weder infektiologisch noch bildungspolitisch vertretbar.

Bevor über Ihren Antrag auf Einvernehmenserteilung entschieden werden kann, bedarf es daher einer erheblich fundierteren Darlegung Ihrer Gesamtkonzeption und der besonderen Situation in Ihrer Stadt. Bitte legen Sie, falls Sie trotz unserer obigen Hinweise an dem Vorhaben festhalten wollen, auch einen Entwurf für eine Allgemeinverfügung vor, der das Gesamtkonzept erkennen lässt und umsetzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann einer Untersagung des Präsenzunterrichts nicht zugestimmt werden!

Für Rückfragen und einen Austausch zu den dargestellten Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

PS: In Ihrer Mail haben Sie verschiedene „corona-Mailadressen“ verwendet, die ich nicht zuordnen kann und bei denen ich nicht weiß, welche Stellen Ihre Informationen erreichen. Bitte nutzen Sie für die Kommunikation mit uns nur das Zentralpostfach [REDACTED].

[REDACTED]
Abteilungsleiter III „Arbeitsschutz und Aufsicht Sozialversicherungen“
Leitung Rechtssetzung Corona

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Internet: www.mags.nrw

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 16. März 2021 17:46

An: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Beründung zur Schließung der Schulen in Dortmund

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Stadträtin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, so schnell wie möglich, spätestens mit Ablauf des 18.3.2021, auf der Basis des § 5 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 CoronaSchVO eine Allgemeinverfügung für die Schulen der Sekundarstufe I und II zu erlassen, den Präsenzunterricht bis mindestens zum Beginn der kommenden Osterferien auszusetzen. Dabei soll die Durchführung von abschlussrelevanten Klausuren und Prüfungen gesichert werden. Für die Primarstufe soll der Präsenzunterricht, bei gleichzeitigem Angebot einer Notbetreuung, ausgesetzt werden. Die personellen Ressourcen für diese Notbetreuung sind, wie in der Vergangenheit auch, durch das Land NRW zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des besonderen Bedarfs der Förderschulen kann dort, nach Absprache mit den Schulleitungen, Präsenzunterricht weiter ermöglicht werden.

Begründung:

In Dortmund hat sich die epidemiologische Lage in den letzten Wochen deutlich verändert. In dem Zeitraum seit der 6. Kalenderwoche hat sich die Zahl der Infektionen in der Altersgruppe der bis 19-Jährigen etwa verdreifacht. Ebenso ist der Anteil der Infektionserkrankungen in der Altersgruppe 20 bis 59 Jahre deutlich angestiegen. Der Inzidenzanstieg in Dortmund wird durch die Anstiege der Infektionszahlen in allen Altersgruppen der bis 59-Jährigen verursacht.

Weiter ist bei den stadtteilbezogenen 7-Tages-Inzidenzen eine deutliche Zunahme der Stadtbezirke festzustellen, bei denen eine Inzidenz von 100 oder darüber besteht. Im Bezirk Huckarde lag die 7-Tages-Inzidenz in der letzten Woche bei 96,2, in Mengede bei 100, Innenstadt Nord bei 105,7, Eving bei 116,9 sowie Innenstadt West 153,4. Pro 100.000EW in 7 Tagen. Damit ist insgesamt eine deutliche Annäherung oder ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz-Grenze von 100 bereits jetzt feststellbar. In der Woche zuvor wurde nur in Eving diese Grenze überschritten.

Insgesamt ist die epidemiologische Lage in Dortmund aktuell vergleichbar mit den epidemiologischen Daten, die es nach den Sommerferien gab. Damals befanden wir uns rückblickend kurz vor dem Beginn des exponentiellen Wachstums. Die Gefahr muss als gegeben angesehen werden, dass in Dortmund der Beginn eines erneuten exponentiellen Wachstums bevorsteht.

Ein Öffnen der Schulen in dieser Phase erscheint daher ausgesprochen problematisch. Die genannten epidemiologischen Kennzahlen werden in dieser Situation dazu führen, dass es zu einer erheblichen Beschleunigung des bereits bestehenden Übertragungsgeschehens in den Schulen kommen wird. Dies wird noch dadurch verstärkt werden, dass auch in Dortmund der Anteil der britischen Variante einen Anteil von etwas über 50% der Neuinfektionen erreicht hat.

Insbesondere weil die Schulöffnung sich nur auf wenige Tage bezieht, bevor dann die Osterferien beginnen, muss aus hiesiger Sicht darauf verzichtet werden. Aus epidemiologischer Sicht ist es dringend erforderlich, die Schulöffnung vor den Osterferien nicht stattfinden zu lassen. Durch diese Maßnahme kann eine Beruhigung des Infektionsgeschehens herbeigeführt werden. Außerdem kann Zeit gewonnen werden, die Schulöffnung durch ein vernünftiges und durchdachtes System von Schnelltestungen zu begleiten.

Durch die Aussetzung der Impfung mit AstraZeneca wird zudem die allgemeine Lage dahingehend verschlechtert, dass die Herstellung des Impfschutzes der Bevölkerung nicht im geplanten Tempo fortgesetzt werden kann.

Ich bitte um Erteilung des Einvernehmens.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Stadträtin/Leiterin des Krisenstabes

Dezernentin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Sport und Freizeit

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

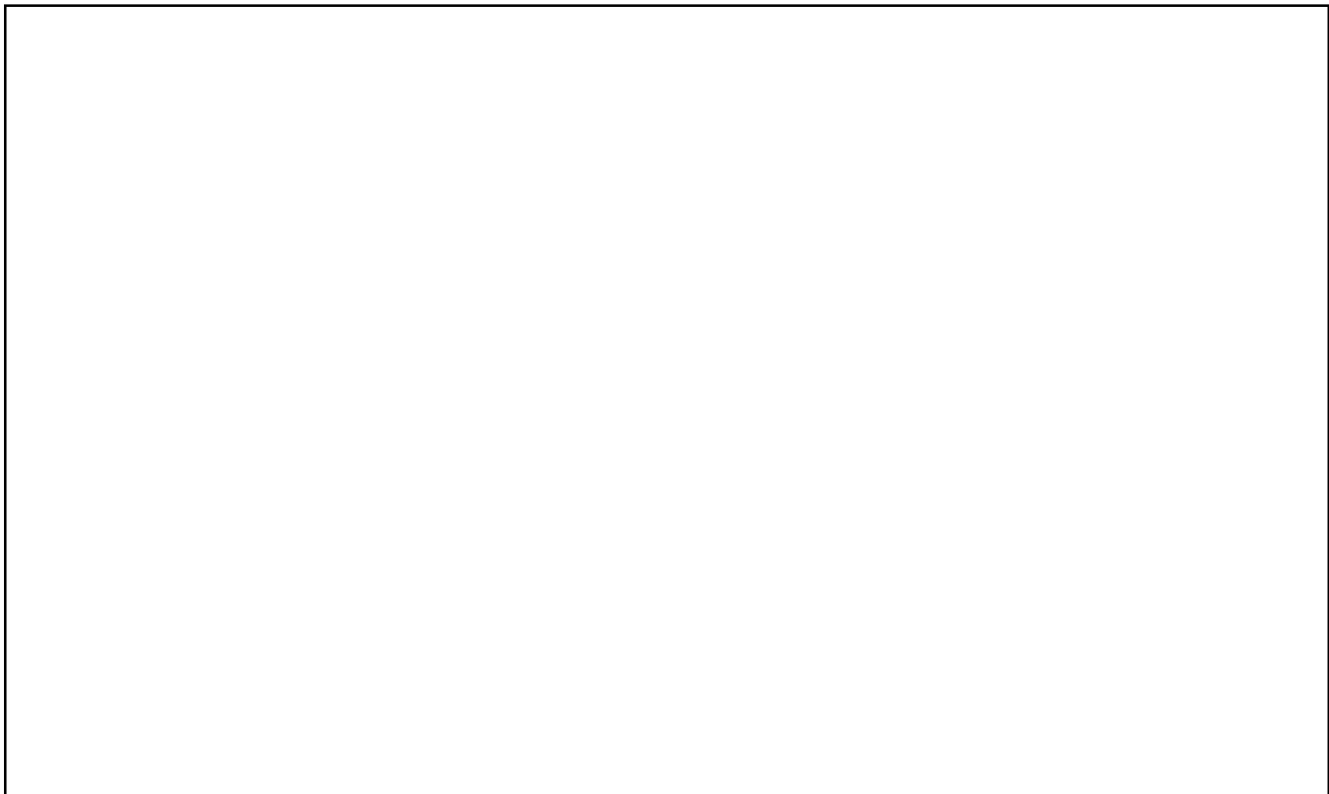
[Redacted]

[Redacted]

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO₂.



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
[REDACTED]
Donnerstag, 18. März 2021 17:37

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
geplante Maßnahmen der Stadt Dortmund
Begleitschreiben Allgemeinverfügung Dortmund.pdf; Entwurf
Allgemeinverfügung Dortmund.docx

Sehr geehrter [REDACTED]

anliegendes Schreiben nebst Entwurf einer Allgemeinverfügung übersende ich im Namen der Leiterin des Corona-Krisenstabes Frau Stadträtin [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Stadt Dortmund - GF Krisenstab

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.

Beigeordnete der Stadt Dortmund



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung III
Herrn Markus Leßmann
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Nachrichtlich:

Bezirksregierung Arnsberg

Allgemeinverfügung zur Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in Dortmund

18. März 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anliegend übersende ich den Entwurf der Allgemeinverfügung, in der die Schließung der Dortmunder Schulen und Kindertageseinrichtungen ab dem 22.03.2021 geregelt wird.

Ich bitte darum, das Einvernehmen gemäß § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO hinsichtlich der Allgemeinverfügung zu erteilen.

Gemäß Erlass vom 17. März 2021 (Seite 4) sind Schutzmaßnahmen unter Infektionsschutzaspekten, die auf das gesamte Stadtgebiet bezogen sind und zu einer teilweisen oder vollständigen Untersagung des Präsenzunterrichts führen, nicht ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage sind hier die §§ 28 Abs. 1 S. 1, 2, 28a Abs. 1 Nr. 16, 33 Nrn. 1, 2, 3 1. Alt. IfSG i.V.m. § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO und § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Im Folgenden nehme ich zu den einzelnen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen Stellung.

Geschäftsbereiche:

Arbeit • Gesundheit • Soziales • Sport und Freizeit

Südwall 2-4 • 44122 Dortmund • Telefon (0231) 50-2 20 34 und 50-2 20 54 • Telefax (0231) 50-2 33 39

E-Mail: stadtraetinzoerner@stadtdo.de • Stadtbahnbahnhof Stadtgarten • S-Bahn Haltestelle Stadthaus

1) Abwägung hinsichtlich der landesweiten bildungspolitischen Grundsatzentscheidung
(Erlass vom 17.03.2021, Seiten 5 und 6)

Ohne Zweifel ist es dringend geboten, der Vermeidung von Entwicklungs- und Bildungsnachteilen für Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität einzuräumen. Diesem Ansatz fühlt sich auch die Stadt Dortmund im besonderen Maße verpflichtet.

Die Stadt Dortmund muss aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens jedoch davon ausgehen, dass sich die Ausbreitung des Virus über das gesamte Stadtgebiet deutlich beschleunigen und die Inzidenz daher ein Maß annehmen wird, welches tief greifende Maßnahmen erforderlich macht und machen wird. Setzt sich die derzeitige Entwicklung fort, wird dies auch die längerfristige Rückkehr in den Distanzunterricht nach den Osterferien zur Folge haben. Dies könnte in noch stärkerem Maße zu Entwicklungs- und Bildungsnachteilen für die Kinder und Jugendlichen führen, als dies bei einer kurzfristigen Schließung bis zu den Osterferien der Fall wäre.

Schulen

Die Schülerinnen und Schüler werden bis zu den Osterferien derzeit aufgrund der Wechselmodelle individuell durchschnittlich nur noch einzelne Tage in Präsenz beschult. Die Belastung durch eine kurzfristige Rückkehr in den Distanzunterricht bis zu Beginn der Osterferien scheint daher bildungspolitisch für die Sekundarstufe I und II vertretbar, für die Primarstufe gilt dies ebenfalls unter Einschluss einer Notbetreuung, die durch das Land NRW sicherzustellen ist.

Für die Förderschulen der Stadt sollen aufgrund ihrer jeweils besonderen Voraussetzungen einzelfallbezogene Regelungen in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen greifen.

Die Schulen verfügen inzwischen über ausreichend Erfahrung und überwiegend auch über die notwendige technische Ausstattung, um Schüler*innen auf Distanz unterrichten zu können.

Die Verwaltung wird bei Veränderung der Infektionslage in der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Fachbereich Schule und Jugendamt, gemeinsam mit den Partner*innen der Bildungslandschaft, ergänzende ganzheitliche Bildungsangebote koordinieren, die die durch die Schulschließungen entstehenden Bildungsbenachteiligungen abfedern sollen.

Aufgrund der besonders vulnerablen Gruppe der Schulkinder der Primarstufe und Teile der Sekundarstufe I bis einschließlich der 6. Klasse, ist es notwendig, dass im Rahmen von Schutzkonzepten gem. § 8a SGB VIII, eine Notbetreuung an Schulen sichergestellt wird.

Schutzkonzepte werden im Jugendhilfedienst in Fällen gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, formuliert und vereinbart. Bei Kindern der Altersgruppe Primar- und Sekundarstufe I ist es wichtig, dass die Versorgung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte unterstützt und die Betreuung im Rahmen einer tagesstrukturierenden Maßnahme sichergestellt wird. Dies dient nicht nur in der Regel dazu, das Familiensystem zu entlasten und Kindern die notwendige Förderung zukommen zu lassen, sondern auch dazu, eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld zu vermeiden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist ein besonders dynamisches Infektionsgeschehen zu beobachten. Zu dem Umstand, dass die dort betreuten Kinder ebenfalls zur (durch die britische Mutation) besonders infektionsanfälligen Gruppe der 0- bis 19-jährigen gehören, kommt erschwerend hinzu, dass die Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, im Gegensatz zu den Schulkindern,

generell keine Masken tragen. Das Infektionsgeschehen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist vor diesem Hintergrund besonders brisant.

2) Besonderes lokales Infektionsgeschehen **(Erlass vom 17.03.2021, Seite 6)**

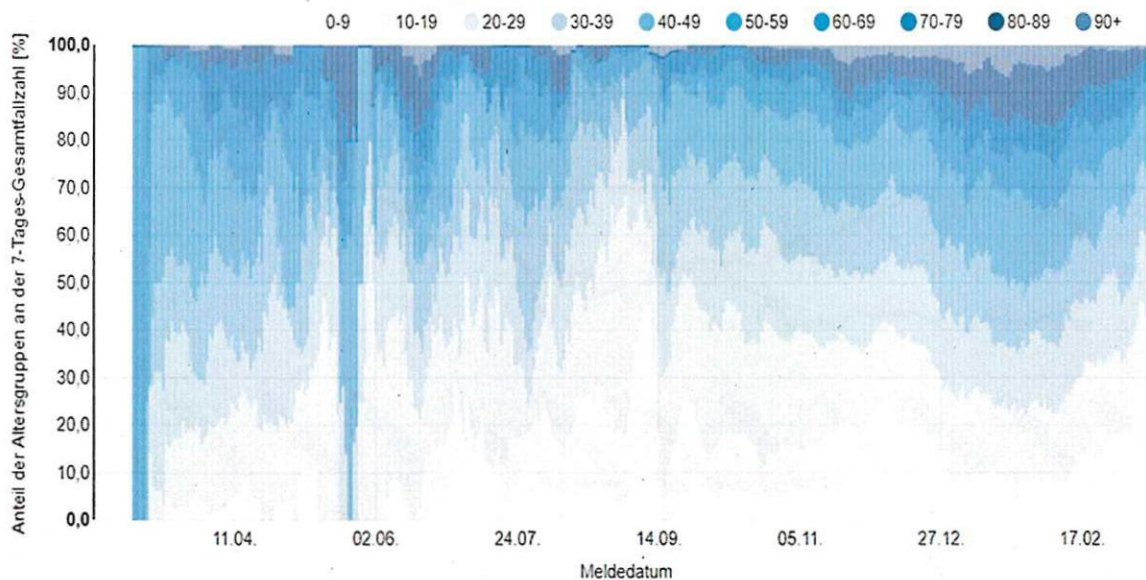
Die Dynamik des Infektionsgeschehens lässt den Schluss zu, dass die Stadt Dortmund sich insbesondere bei einigen Altersgruppen in Richtung eines exponentiellen Wachstums entwickelt. Der Inzidenzwert von 100 ist seit mehreren Tagen in einigen Stadtbezirken sehr deutlich überschritten. Innerhalb von 3 Tagen ist der Inzidenzwert für die Stadt Dortmund von 72 auf über 90 gestiegen. Dies belegt deutlich ein sehr dynamisch zunehmendes Infektionsgeschehen in der Stadt.

Das folgende Diagramm stellt die Anteile der Infektionen nach Altersgruppen seit Beginn der Pandemie für Dortmund dar:

Prozentuale Verteilung der 7-Tages-Fallzahl nach Altersgruppen im Zeitverlauf in Dortmund

Datenstand 17.03.2021 - 00:00 Uhr

Im Zeitverlauf werden zu jedem Datum alle Fälle je Altersgruppe berücksichtigt, die in den 7 Tagen vor diesem Datum aus Dortmund gemeldet wurden. Dargestellt ist der Anteil der 7-Tages-Fallzahl je Altersgruppe an der Gesamtzahl der am jeweiligen Datum gemeldeten Fälle.

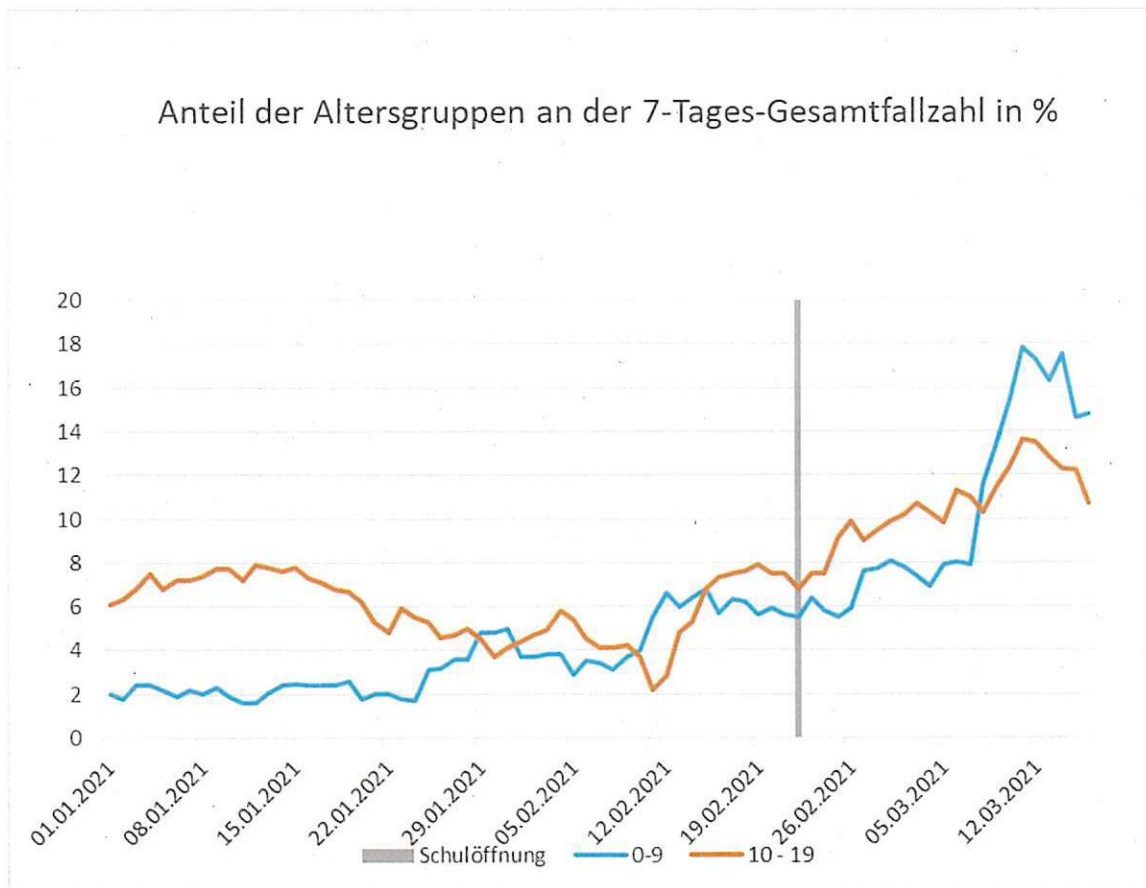


Es sind pro Meldetag nur die eingegangenen Meldungen anteilig nach den Altersgruppen dargestellt. Daraus lässt sich nicht erkennen, wie viele Meldungen es pro Tag waren, sondern es sind nur altersbezogene Anteile dargestellt. Eine auffällige Veränderung der Alterszusammensetzung im Meldegeschehen beginnt zeitlich in den Sommerferien und verstärkt sich dann ab Anfang September. In diesem Zeitraum steigen die Anteile der Altersgruppen 0-9 und 10-19 zunächst langsam, dann sehr stark an. Bereits Mitte September begann passend dazu ein anhaltender Anstieg der 7-Tagesinzidenz in Dortmund, der ab dem 10. Oktober in einen exponentiellen Kurvenverlauf überging und damit den Beginn der 2. Pandemiewelle in der Stadt bedeutete.

Damit wurde rückblickend auffällig, dass dem exponentiellen Wachstum der Gesamtinzidenz in der Bevölkerung zunächst ein deutlich steigender Anteil von Infektionen in den

Altersgruppen bis 19 Jahren voraus ging. Dabei muss beachtet werden, dass in diesen Gruppen am häufigsten asymptomatische oder gering symptomatische Verläufe auftreten. Es besteht also dort die höchste Dunkelziffer. Dies begünstigt die Übertragungshäufigkeit zunächst auf Familienmitglieder und von diesen dann am Arbeitsplatz auf weitere Personengruppen.

Diese hohe Dunkelziffer aufgrund der Symptomlosigkeit führt (wie allgemein bekannt ist) im Ergebnis dazu, dass die meisten Ansteckungen im Familienkreis erfolgen und bei den Erwachsenen zu Symptomen führen, die Kinder / Schüler*innen aber diesbezüglich unerkannt bleiben. Deshalb gibt es bislang auch relativ wenige Schließungen in diesem Bereich.



Die aktuellen Anteile der Infektionen zeigen einen ähnlichen Verlauf. Erneut ist ein deutlicher Anstieg in den angesprochenen Altersgruppen bis 19 Jahren zu beobachten. Nach hiesigen Daten führt der zunehmende Anteil von Virusmutationen unter den nachgewiesenen Virusvarianten derzeit zu häufigeren Ansteckungen in Gemeinschaftseinrichtungen und in der Familie. Seitens des Gesundheitsamtes wird im Zusammenhang mit Infektionen in den Gemeinschaftseinrichtungen deutlich mehr getestet, um Ansteckungsfälle aktiv zu erkennen. Das erklärt in Teilen die vermehrt aufgedeckten Infektionen und damit Meldedefälle. Unabhängig davon wird seitens des Gesundheitsamtes die Situation wieder als prekär angesehen. Die derzeitige Testhäufigkeit durch das Gesundheitsamt zur möglichst frühzeitigen Erkennung von Ansteckungen kann nicht aufrechterhalten werden. Die zunehmende Zahl der Fälle macht das aus Kapazitätsgründen unmöglich. Daher werden ab jetzt asymptomatische Fälle bei Kontaktpersonen nicht mehr früh erkannt. Selbstverständlich arbeiten wir mit der Anordnung von Cluster-Quarantänen, aber das führt in Konsequenz dazu, dass in bestimmten Teilen der

Stadt ein höheres Risiko besteht in kurzem Abstand erneut eine solche Quarantäne zu bekommen.

Die Rückkehr zum Präsenzunterricht ist aus pädagogischen und sozialen Gründen absolut wünschenswert, verständlich und begründet. Aus Sicht des Infektionsschutzes besteht nach Bewertung der örtlichen Datenlage aber die konkrete Befürchtung, dass der für wenige Tage umgesetzte Präsenzunterricht zu vielen unerkannten Übertragungen innerhalb der Altersgruppen führen wird, die von diesen dann zum Osterfest in die Familien hineingetragen werden. Da in wenigen Tagen bereits die Osterferien beginnen, ist daher dringend von weiterem Präsenzunterricht abzuraten.

3) Gesamtkonzept bzw. Gebot des Interventionsminimums **(Erlass vom 17.03.2021, Seite 6)**

Das Kriterium des von der Kommune vorzulegenden „Gesamtkonzeptes“ bzw. das Gebot des Interventionsminimums ergibt sich aus dem Wortlaut der CoronaBetrVO bzw. der CoronaSchVO nicht. Auch aus der Begründung zu der CoronaSchVO vom 05.03.2021 lässt sich ein solches Erfordernis nicht herauslesen.

Das von Ihnen angesprochene "Gesamtkonzept" ist aus hiesiger Sicht bereits die CoronaSchVO gemeinsam mit der CoronaBetrVO. Dieses grundsätzlich sehr gute Gesamtkonzept muss aber bereits frühzeitig (nämlich jetzt) verschärft werden, um weitere extrem schnelle Steigerungen der Fallzahlen zu unterbrechen. Die von der Stadt Dortmund geplanten Maßnahmen dürften auch dazu führen, die Kliniken vor einer weiteren Überlastung zu schützen. Die hiesige Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG NRW stellt damit lediglich einen Baustein dar, der punktuell auf die Entwicklung in Dortmund abstellt. Bei den in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO genannten „zusätzlichen Schutzmaßnahmen“ kann es sich begriffslogisch nur um seitens der Kommune zu erlassende Allgemeinverfügungen handeln. Wenn das Land NRW gleichwohl ein solches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zur Bewertung des Einvernehmens heranzieht, so werden im Folgenden die Erwägungen der Stadt Dortmund dargestellt.

Gesamtkonzept

Im Rahmen der Prüfung eines Gesamtkonzeptes hat die Stadt Dortmund die folgenden Alternativen bedacht. Diese wurden teilweise in der Vergangenheit in der Stadt Dortmund erfolgreich umgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass sich das Infektionsgeschehen aber aufgrund der britischen Virusmutation zunehmend in der Altersgruppe der 0- bis 19-jährigen abspielt, sind diese Maßnahmen nunmehr nicht mehr gleich geeignet, den gewünschten Effekt zu erzielen.

Die Schließung von Parks als Treffpunkt für junge Leute würde sich nicht maßgeblich auf das Infektionsgeschehen im Hinblick auf die oben beschriebenen Altersgruppen auswirken. Ein Großteil des betroffenen Personenkreises nutzt diese Möglichkeit aus verschiedenen Gründen nicht. Zudem ist das Risiko, sich mit Sars-Cov-2 zu infizieren, im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen wie der Schule und der Kindertageseinrichtung.

Ein Verweilverbot an besonderen Orten des öffentlichen Raums würde gegen die oben beschriebene Infektionsdynamik ins Leere laufen, weil solche besonders frequentierten Bereiche vom oben beschriebenen Personenkreis nur eingeschränkt genutzt werden. Zudem geschieht das in der Regel in relativ fest definierten Gruppen.

Eine Sperrung von Kinderspielplätzen oder die Maskenpflicht für spielende Kinder auf Spielplätzen würde sich durch die geringere Infektionsgefahr an der frischen Luft nicht maßgeblich auf das Infektionsgeschehen auswirken und kommt daher nicht in Betracht und würde die durch die Rückkehr zum Distanzunterricht zu erwartende Reduktion der Übertragungen nicht annähernd erreichen.

Auch das Herunterfahren des Einzelhandels betrifft die o.g. Altersgruppe nur zum Teil; Grundschul Kinder gehen in der Regel derzeit nicht einkaufen. Zudem ist das Ansteckungsrisiko beim Tragen einer medizinischen Maske und einer Person pro 40qm dermaßen gering, dass eine Veränderung hier das Infektionsgeschehen nicht maßgeblich beeinflussen würde.

Ein Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen würde gar keinen Einfluss auf die Entwicklung der Infektionszahlen der Kinder in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen bewirken und auch nur einen geringen Einfluss auf die Infektionsdynamik der Infektionszahlen der Kinder an den weiterführenden Schulen haben.

Die Einschränkung der Erlaubnis aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO würde nicht den gleichen Effekt erzielen, da diese sportlichen Tätigkeiten unter freiem Himmel stattfinden.

Mit den in der Allgemeinverfügung vorgesehenen Maßnahmen ist es möglich, das o.g. Infektionsgeschehen abrupt durch eine gezielte Maßnahme zu unterbrechen, da so eine Vielzahl möglicher Infektionsketten innerhalb der Schulen und Kindertageseinrichtungen abgeschnitten wird und damit eine weitere Verbreitung in die Familien und von dort aus zu den Arbeitsplätzen verhindert werden kann.

Gebot des Interventionsminimums

Das derzeitige Infektionsgeschehen bei der Gruppe der 0- bis 19-jährigen zieht seine besondere Dynamik aus der Tatsache, dass sich diese Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen auf engem Raum gemeinsam aufhält. Wenn die in der Allgemeinverfügung vorgesehenen Maßnahmen nicht zum jetzigen Zeitpunkt angeordnet werden, so ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen (im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage) eine solche negative Entwicklung nimmt, dass bei ungehindertem Geschehensablauf ein geordneter Betrieb der Schulen und Kindertageseinrichtungen auch nach den Osterferien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht möglich wäre. Die Schließung der vorgenannten Einrichtungen zum jetzigen Zeitpunkt würde daher die Möglichkeit eröffnen, nach den Osterferien wieder schneller in einen geordneten Betrieb übergehen zu können und stellt somit das mildeste Mittel im Sinne des Gebotes des Interventionsminimums dar.

Es wurde daher das Risiko eines drohenden länger andauernden Lockdowns nach den Osterferien gegen die Folgen einer kurzfristigen und zunächst auf wenige Tage befristeten Rückkehr in den Distanzunterricht sorgfältig abgewogen. Die Stadt Dortmund räumt aber insbesondere bei dieser Abwägung dem grundrechtlich gewährleisteten Gesundheitsschutz sowohl der betroffenen Kinder und des Personals in den Dortmunder Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in den Schulen als auch sämtlicher Familienangehöriger höchste Priorität ein.

4) Kriterium der Nachhaltigkeit und Kriterium der Signifikanz **(Erlass vom 17.03.2021, Seite 6)**

Die Kriterien der Nachhaltigkeit und der Signifikanz ergeben sich aus § 16 Abs. 2 CoronaSchVO. Grundlage für die Einbeziehung dieser Kriterien dürfte u.a. die Erwägungen aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 03.03.2021 sein. Darin wurde auf Seite 2 festgestellt, dass das Impfen durch die Ausbildung einer Bevölkerungsimmunität positive Effekte erzielen wird und dass die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests einen weiteren Baustein in der Pandemiebewältigung darstellt.

Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass die Impfung mit AstraZeneca ausgesetzt werden musste, so dass die derzeit eigentlich zu impfenden Gruppen der Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher nicht wie geplant geimpft werden konnten.

Zudem stehen Selbst- und Schnelltests für Kindergarten- und Schulkinder nur in einem unzureichenden Maße (teilweise erst ab der kommenden Woche) zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt Dortmund die Auffassung vertreten, dass die Kriterien der Nachhaltigkeit und der Signifikanz einer erweiterten Auslegung bedürfen: Derzeit ist auf der Basis wissenschaftlicher Statistiken (s.o.) absehbar, dass das derzeitige dynamische Infektionsgeschehen nicht nur zu einer Infizierung der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen untereinander führen wird, sondern dass diese die Infektion sodann in die Familien tragen werden, was ein erhöhtes Infektionsgeschehen in höheren Altersgruppen und somit auch in besonders gefährdeten Altersgruppen nach sich ziehen wird.

Um dieser Entwicklung zuvorzukommen und das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen, ist es zwingend erforderlich, die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und die Schulen umgehend zu schließen, auch wenn die Inzidenz über 100 innerhalb der Stadt Dortmund die Kriterien der Nachhaltigkeit und Signifikanz aus Sicht des Landes NRW noch nicht erreicht hat. Ich darf darauf hinweisen, dass das Land NRW in seinem Erlass vom 17.03.2021 auf Seite 5 selbst darauf hinweist, dass das Kriterium der Nachhaltigkeit sich aus der Dynamik des Infektionsgeschehens ableitet. Aus hiesiger Sicht sollte daher nicht an dem starren Merkmal der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 festgehalten werden. Dies gilt umso mehr als dass das RKI in seiner jüngsten Prognose Inzidenzwerte zu Ostern bei ungehindertem Geschehensablauf in der Größenordnung von 300 bis 500 vorausgesagt hat.

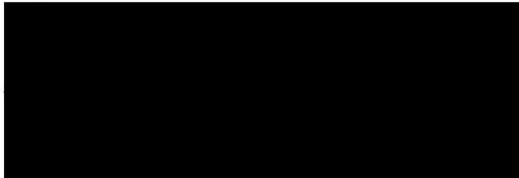
Wir befinden uns bereits in der dritten Welle mit einem exponentiellen Wachstum. Darauf zu warten, dass die Zahlen mehrere Tage hintereinander erst über den Wert von 100 steigen müssen, verkennt zu einem völlig die Dynamik und führt nur -aufgrund eines verzögerten Eingreifens- zu einer weiteren Vielzahl von Infizierten, zumal die gemeldeten Zahlen dem tatsächlichen Infektionsgeschehen immer hinterherhinken.

Hilfsweise ist es aus hiesiger Sicht angezeigt, dass das Land NRW das Einvernehmen unverzüglich dann erteilt, wenn aus dortiger Sicht die Kriterien der Nachhaltigkeit und Signifikanz erreicht sind. Aus Sicht der Stadt Dortmund dürfte dies spätestens am Sonntag, 21.03.2021 erreicht sein, so dass die Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund zum 22.03.2021 Wirkung entfalten könnte.

Unabhängig von der Bitte um Erteilung des Einvernehmens regt die Stadt Dortmund an, die CoronaSchVO an das derzeit landesweite Infektionsgeschehen anzupassen, indem auf die Kriterien der Nachhaltigkeit und Signifikanz verzichtet wird.

Weitere Details insbesondere auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit können Sie der beigefügten Allgemeinverfügung entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Beigeordnete der Stadt Dortmund

Leiterin des Krisenstabes „Corona“ der Stadt Dortmund

7&

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt
folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Schließung der Schulen, der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 2, 28a Abs. 1 Nr. 16, 33 Nrn. 1, 2, 3 1. Alt. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie gemäß § 5 Abs. 1 Coronabetreuungsverordnung NRW (CoronaBetrVO) i.V.m. § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

- 1. Alle Schulen auf dem Stadtgebiet von Dortmund als Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 3 IfSG sind vom 22.03.2021 bis einschließlich 26.03.2021 zu schließen. Schulen in diesem Sinne sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW.
Davon ausgenommen sind:**
 - a. betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine Vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztage (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann sowie**
 - b. die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgabe erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).**
- 2. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ab dem 22.03.2021 bis einschließlich 26.03.2021 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
Davon ausgenommen sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsrechtige bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung**

flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (beispielsweise Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

3. **Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.**

Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen können.

Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Schulleitung, Einrichtungsleitung bzw. Tagespflegeperson gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

Diese Schlüsselpersonen dürfen ihre Kinder in die unter Ziffer 1. und 2. genannten Einrichtungen bringen, wenn sie alleinerziehend oder beide Elternteile Schlüsselpersonen sind und wenn die Kinder:

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
 - nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
 - sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als Virusvarianten-Gebiet, Hochinzidenzgebiet oder Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesen Gebieten vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.
4. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

1) Abwägung hinsichtlich der landesweiten bildungspolitischen Grundsatzentscheidung

Ohne Zweifel ist es dringend geboten, der Vermeidung von Entwicklungs- und Bildungsnachteilen für Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität einzuräumen. Diesem Ansatz fühlt sich auch die Stadt Dortmund im besonderen Maße verpflichtet.

Die Stadt Dortmund muss aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens jedoch davon ausgehen, dass sich die Ausbreitung des Virus über das gesamte Stadtgebiet deutlich beschleunigen und die Inzidenz daher ein Maß annehmen wird, welches tief greifende Maßnahmen erforderlich macht und machen wird. Setzt sich die derzeitige Entwicklung fort, wird dies auch die längerfristige Rückkehr in den Distanzunterricht nach den Osterferien zur Folge haben. Dies könnte in noch stärkerem Maße zu Entwicklungs- und Bildungsnachteilen für die Kinder und Jugendlichen führen, als dies bei einer kurzfristigen Schließung bis zu den Osterferien der Fall wäre.

Schulen

Die Schülerinnen und Schüler werden bis zu den Osterferien derzeit aufgrund der Wechselmodelle individuell durchschnittlich nur noch einzelne Tage in Präsenz beschult. Die Belastung durch eine kurzfristige Rückkehr in den Distanzunterricht bis zu Beginn der Osterferien scheint daher bildungspolitisch für die Sekundarstufe I und II vertretbar, für die Primarstufe gilt dies ebenfalls unter Einschluss einer Notbetreuung, die durch das Land NRW sicherzustellen ist.

Für die Förderschulen der Stadt sollen aufgrund ihrer jeweils besonderen Voraussetzungen einzelfallbezogene Regelungen in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen greifen. Die Schulen verfügen inzwischen über ausreichend Erfahrung und überwiegend auch über die notwendige technische Ausstattung, um Schüler*innen auf Distanz unterrichten zu können. Die Verwaltung wird bei Veränderung der Infektionslage in der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Fachbereich Schule und Jugendamt, gemeinsam mit den Partner*innen der Bildungslandschaft, ergänzende ganzheitliche Bildungsangebote koordinieren, die die durch die Schulschließungen entstehenden Bildungsbenachteiligungen abfedern sollen.

Aufgrund der besonders vulnerablen Gruppe der Schulkinder der Primarstufe und Teile der Sekundarstufe I bis einschließlich der 6. Klasse, ist es notwendig, dass im Rahmen von Schutzkonzepten gem. § 8a SGB VIII, eine Notbetreuung an Schulen sichergestellt wird. Schutzkonzepte werden im Jugendhilfedienst in Fällen gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, formuliert und vereinbart. Bei Kindern der Altersgruppe Primar- und Sekundarstufe I ist es wichtig, dass die Versorgung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte unterstützt und die Betreuung im Rahmen einer tagesstrukturierenden Maßnahme sichergestellt wird. Dies dient nicht nur in der Regel dazu, das Familiensystem zu entlasten und Kindern die notwendige Förderung zukommen zu lassen, sondern auch dazu, eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld zu vermeiden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist ein besonders dynamisches Infektionsgeschehen zu beobachten. Zu dem Umstand, dass die dort betreuten Kinder ebenfalls zur (durch die britische Mutation) besonders infektionsanfälligen Gruppe der 0- bis 19-jährigen gehören, kommt erschwerend hinzu, dass die Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, im Gegensatz zu den Schulkindern, generell keine Masken tragen. Das Infektionsgeschehen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist vor diesem Hintergrund besonders brisant.

2) Besonderes lokales Infektionsgeschehen

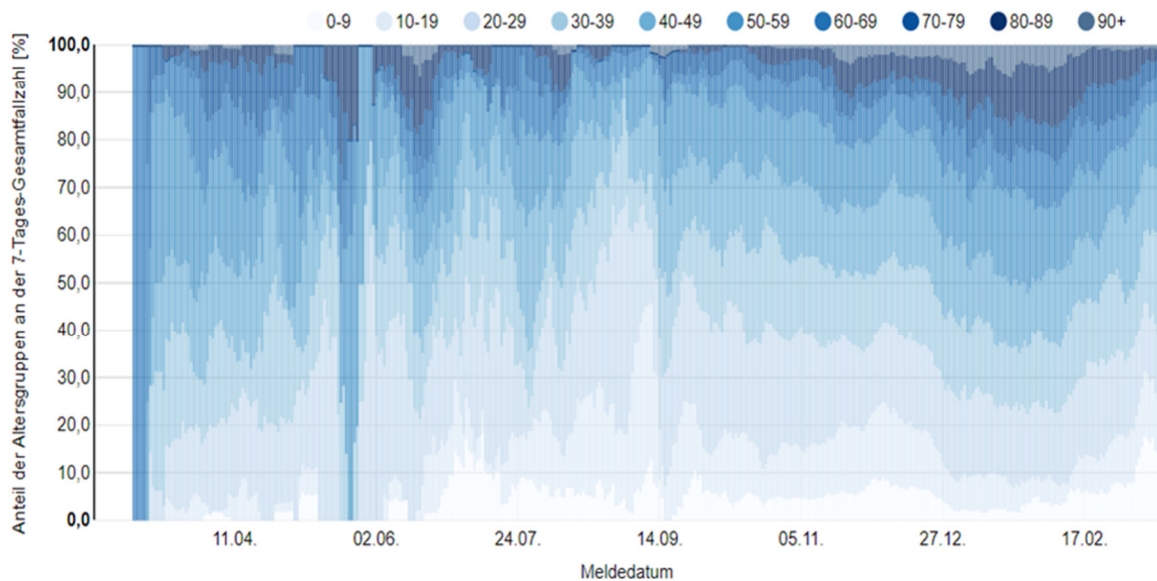
Die Dynamik des Infektionsgeschehens lässt den Schluss zu, dass die Stadt Dortmund sich insbesondere bei einigen Altersgruppen in Richtung eines exponentiellen Wachstums entwickelt. Der Inzidenzwert von 100 ist seit mehreren Tagen in einigen Stadtbezirken sehr deutlich überschritten. Innerhalb von 3 Tagen ist der Inzidenzwert für die Stadt Dortmund von 72 auf über 90 gestiegen. Dies belegt deutlich ein sehr dynamisch zunehmendes Infektionsgeschehen in der Stadt.

Das folgende Diagramm stellt die Anteile der Infektionen nach Altersgruppen seit Beginn der Pandemie für Dortmund dar:

Prozentuale Verteilung der 7-Tages-Fallzahl nach Altersgruppen im Zeitverlauf in Dortmund

Datenstand 17.03.2021 - 00:00 Uhr

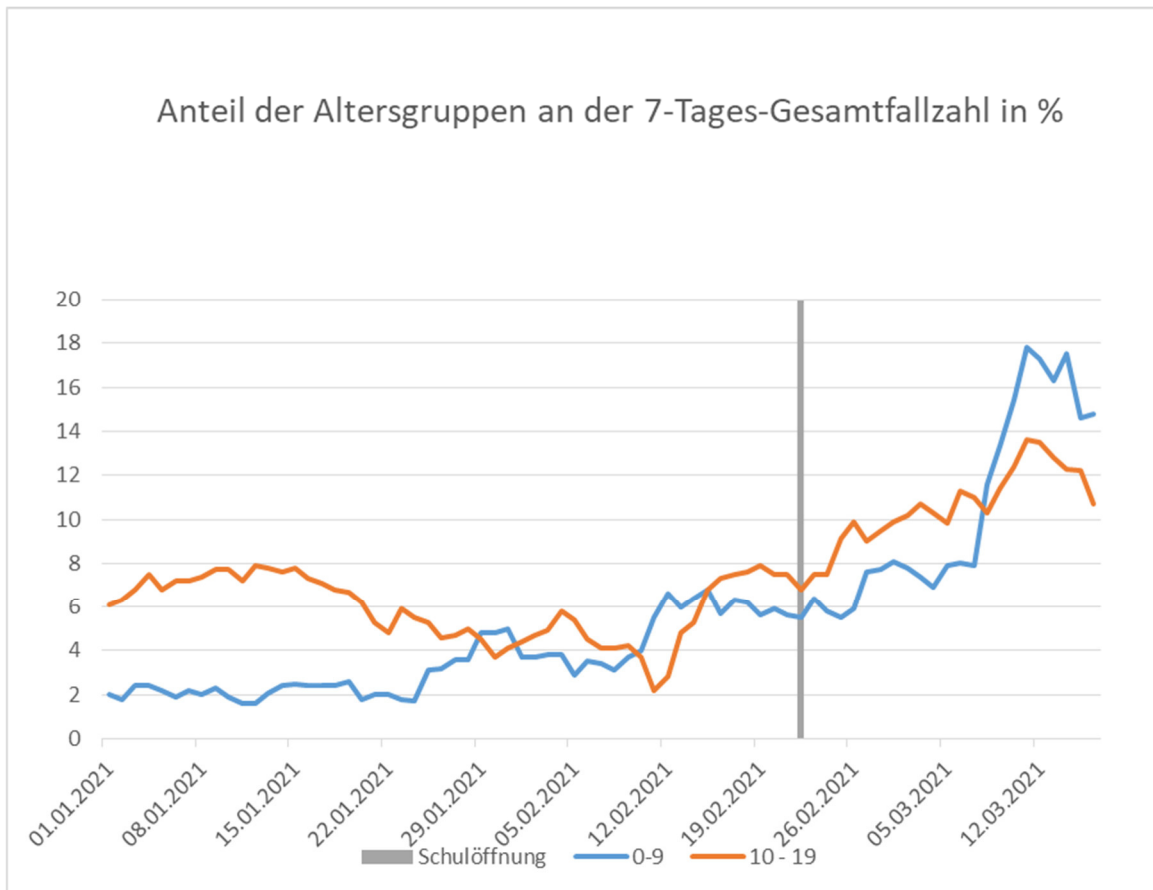
Im Zeitverlauf werden zu jedem Datum alle Fälle je Altersgruppe berücksichtigt, die in den 7 Tagen vor diesem Datum aus Dortmund gemeldet wurden. Dargestellt ist der Anteil der 7-Tages-Fallzahl je Altersgruppe an der Gesamtzahl der am jeweiligen Datum gemeldeten Fälle.



Es sind pro Meldetag nur die eingegangenen Meldungen anteilig nach den Altersgruppen dargestellt. Daraus lässt sich nicht erkennen, wie viele Meldungen es pro Tag waren, sondern es sind nur altersbezogene Anteile dargestellt. Eine auffällige Veränderung der Alterszusammensetzung im Meldegeschehen beginnt zeitlich in den Sommerferien und verstärkt sich dann ab Anfang September. In diesem Zeitraum steigen die Anteile der Altersgruppen 0-9 und 10-19 zunächst langsam, dann sehr stark an. Bereits Mitte September begann passend dazu ein anhaltender Anstieg der 7-Tagesinzidenz in Dortmund, der ab dem 10. Oktober in einen exponentiellen Kurvenverlauf überging und damit den Beginn der 2. Pandemiewelle in der Stadt bedeutete.

Damit wurde rückblickend auffällig, dass dem exponentiellen Wachstum der Gesamtinzidenz in der Bevölkerung zunächst ein deutlich steigender Anteil von Infektionen in den Altersgruppen bis 19 Jahren voraus ging. Dabei muss beachtet werden, dass in diesen Gruppen am häufigsten asymptomatische oder gering symptomatische Verläufe auftreten. Es besteht also dort die höchste Dunkelziffer. Dies begünstigt die Übertragungshäufigkeit zunächst auf Familienmitglieder und von diesen dann am Arbeitsplatz auf weitere Personengruppen.

Diese hohe Dunkelziffer aufgrund der Symptomlosigkeit führt (wie allgemein bekannt ist) im Ergebnis dazu, dass die meisten Ansteckungen im Familienkreis erfolgen und bei den Erwachsenen zu Symptomen führen, die Kinder / Schüler*innen aber diesbezüglich unerkannt bleiben. Deshalb gibt es bislang auch relativ wenige Schließungen in diesem Bereich.



Die aktuellen Anteile der Infektionen zeigen einen ähnlichen Verlauf. Erneut ist ein deutlicher Anstieg in den angesprochenen Altersgruppen bis 19 Jahren zu beobachten. Nach hiesigen Daten führt der zunehmende Anteil von Virusmutationen unter den nachgewiesenen Virusvarianten derzeit zu häufigeren Ansteckungen in Gemeinschaftseinrichtungen und in der Familie. Seitens des Gesundheitsamtes wird im Zusammenhang mit Infektionen in den Gemeinschaftseinrichtungen deutlich mehr getestet, um Ansteckungsfälle aktiv zu erkennen. Das erklärt in Teilen die vermehrt aufgedeckten Infektionen und damit Meldedefälle. Unabhängig davon wird seitens des Gesundheitsamtes die Situation wieder als prekär angesehen. Die derzeitige Testhäufigkeit durch das Gesundheitsamt zur möglichst frühzeitigen Erkennung von Ansteckungen kann nicht aufrechterhalten werden. Die zunehmende Zahl der Fälle macht das aus Kapazitätsgründen unmöglich. Daher werden ab jetzt asymptomatische Fälle bei Kontaktpersonen nicht mehr früh erkannt. Die Stadt Dortmund arbeitet zwar mit der Anordnung von Cluster-Quarantänen, aber das führt in Konsequenz dazu, dass in bestimmten Teilen der Stadt ein höheres Risiko besteht, in kurzem Abstand erneut eine solche Quarantäne zu erhalten. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht ist aus pädagogischen und sozialen Gründen absolut wünschenswert, verständlich und begründet. Aus Sicht des Infektionsschutzes besteht nach Bewertung der örtlichen Datenlage aber die konkrete Befürchtung, dass der für wenige Tage umgesetzte Präsenzunterricht zu vielen unerkannten Übertragungen innerhalb der Altersgruppen führen wird, die von diesen dann zum Osterfest in die Familien hineingetragen werden. Da in wenigen Tagen bereits die Osterferien beginnen, ist daher dringend von weiterem Präsenzunterricht abzuraten.

3) Gesamtkonzept bzw. Gebot des Interventionsminimums

Gesamtkonzept

Im Rahmen der Prüfung eines Gesamtkonzeptes hat die Stadt Dortmund die folgenden Alternativen bedacht. Diese wurden teilweise in der Vergangenheit in der Stadt Dortmund

erfolgreich umgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass sich das Infektionsgeschehen aber aufgrund der britischen Virusmutation zunehmend in der Altersgruppe der 0- bis 19-jährigen abspielt, sind diese Maßnahmen nunmehr nicht mehr gleich geeignet, den gewünschten Effekt zu erzielen.

Die Schließung von Parks als Treffpunkt für junge Leute würde sich nicht maßgeblich auf das Infektionsgeschehen im Hinblick auf die oben beschriebenen Altersgruppen auswirken. Ein Großteil des betroffenen Personenkreises nutzt diese Möglichkeit aus verschiedenen Gründen nicht. Zudem ist das Risiko, sich mit Sars-Cov-2 zu infizieren, im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen wie der Schule und der Kindertageseinrichtung.

Ein Verweilverbot an besonderen Orten des öffentlichen Raums würde gegen die oben beschriebene Infektionsdynamik ins Leere laufen, weil solche besonders frequentierten Bereiche vom oben beschriebenen Personenkreis nur eingeschränkt genutzt werden. Zudem geschieht das in der Regel in relativ fest definierten Gruppen.

Eine Sperrung von Kinderspielplätzen oder die Maskenpflicht für spielende Kinder auf Spielplätzen würde sich durch die geringere Infektionsgefahr an der frischen Luft nicht maßgeblich auf das Infektionsgeschehen auswirken und kommt daher nicht in Betracht und würde die durch die Rückkehr zum Distanzunterricht zu erwartende Reduktion der Übertragungen nicht annähernd erreichen.

Auch das Herunterfahren des Einzelhandels betrifft die o.g. Altersgruppe nur zum Teil; Grundschulkinder gehen in der Regel derzeit nicht einkaufen. Zudem ist das Ansteckungsrisiko beim Tragen einer medizinischen Maske und einer Person pro 40qm dermaßen gering, dass eine Veränderung hier das Infektionsgeschehen nicht maßgeblich beeinflussen würde.

Ein Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen würde gar keinen Einfluss auf die Entwicklung der Infektionszahlen der Kinder in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen bewirken und auch nur einen geringen Einfluss auf die Infektionsdynamik der Infektionszahlen der Kinder an den weiterführenden Schulen haben.

Die Einschränkung der Erlaubnis aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO würde nicht den gleichen Effekt erzielen, da diese sportlichen Tätigkeiten unter freiem Himmel stattfinden.

Mit den in der Allgemeinverfügung vorgesehenen Maßnahmen ist es möglich, das o.g. Infektionsgeschehen abrupt durch eine gezielte Maßnahme zu unterbrechen, da so eine Vielzahl möglicher Infektionsketten innerhalb der Schulen und Kindertageseinrichtungen abgeschnitten wird und damit eine weitere Verbreitung in die Familien und von dort aus zu den Arbeitsplätzen verhindert werden kann.

Gebot des Interventionsminimums

Das derzeitige Infektionsgeschehen bei der Gruppe der 0- bis 19-jährigen zieht seine besondere Dynamik aus der Tatsache, dass sich diese Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen auf engem Raum gemeinsam aufhält. Wenn die in der Allgemeinverfügung vorgesehenen Maßnahmen nicht zum jetzigen Zeitpunkt angeordnet werden, so ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen (im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage) eine solche negative Entwicklung nimmt, dass bei ungehindertem Geschehensablauf ein geordneter Betrieb der Schulen und Kindertageseinrichtungen auch nach den Osterferien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht möglich wäre. Die Schließung der vorgenannten Einrichtungen zum jetzigen Zeitpunkt würde daher die Möglichkeit eröffnen, nach den Osterferien wieder schneller in einen geordneten Betrieb

übergehen zu können und stellt somit das mildeste Mittel im Sinne des Gebotes des Interventionsminimums dar.

Es wurde daher das Risiko eines drohenden länger andauernden Lockdowns nach den Osterferien gegen die Folgen einer kurzfristigen und zunächst auf wenige Tage befristeten Rückkehr in den Distanzunterricht sorgfältig abgewogen. Die Stadt Dortmund räumt aber insbesondere bei dieser Abwägung dem grundrechtlich gewährleisteten Gesundheitsschutz sowohl der betroffenen Kinder und des Personals in den Dortmunder Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in den Schulen als auch sämtlicher Familienangehöriger höchste Priorität ein.

4) Kriterium der Nachhaltigkeit und Kriterium der Signifikanz

Die Kriterien der Nachhaltigkeit und der Signifikanz ergeben sich aus § 16 Abs. 2 CoronaSchVO. Grundlage für die Einbeziehung dieser Kriterien sind insbesondere die Erwägungen aus der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 03.03.2021. Darin wurde auf Seite 2 festgestellt, dass das Impfen durch die Ausbildung einer Bevölkerungsimmunität positive Effekte erzielen wird und dass die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests einen weiteren Baustein in der Pandemiebewältigung darstellt.

Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass die Impfung mit AstraZeneca ausgesetzt werden musste, so dass die derzeit eigentlich zu impfenden Gruppen der Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher nicht wie geplant geimpft werden konnten.

Zudem stehen Selbst- und Schnelltests für Kindergarten- und Schulkinder nur in einem unzureichenden Maße (teilweise erst ab der kommenden Woche) zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt Dortmund die Auffassung vertreten, dass die Kriterien der Nachhaltigkeit und der Signifikanz einer erweiterten Auslegung bedürfen: Derzeit ist auf der Basis wissenschaftlicher Statistiken (s.o.) absehbar, dass das derzeit dynamische Infektionsgeschehen nicht nur zu einer Infizierung der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen untereinander führen wird, sondern dass diese die Infektion sodann in die Familien tragen werden, was ein erhöhtes Infektionsgeschehen in höheren Altersgruppen und somit auch in besonders gefährdeten Altersgruppen nach sich ziehen wird.

Um dieser Entwicklung zuvorzukommen und das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen, ist es zwingend erforderlich, die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und die Schulen umgehend zu schließen, auch wenn die Inzidenz über 100 innerhalb der Stadt Dortmund die Kriterien der Nachhaltigkeit und Signifikanz aus Sicht des Landes NRW noch nicht erreicht hat. Ich darf darauf hinweisen, dass das Land NRW in seinem Erlass vom 17.03.2021 auf Seite 5 selbst darauf hinweist, dass das Kriterium der Nachhaltigkeit sich aus der Dynamik des Infektionsgeschehens ableitet. Es ist daher nicht an dem starren Merkmal der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 festzuhalten. Dies gilt umso mehr als das RKI in seiner jüngsten Prognose Inzidenzwerte zu Ostern bei ungehindertem Geschehensablauf in der Größenordnung von 300 bis 500 vorausgesagt hat.

Wir befinden uns bereits in der dritten Welle mit einem exponentiellen Wachstum. Darauf zu warten, dass die Zahlen mehrere Tage hintereinander erst über den Wert von 100 steigen müssen, verkennt zu einen völlig die Dynamik und führt nur -aufgrund eines verzögerten Eingreifens- zu einer weiteren Vielzahl von Infizierten, zumal die gemeldeten Zahlen dem tatsächlichen Infektionsgeschehen immer hinterherhinken.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach den § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund - Ordnungsamt - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Dortmund
Ordnungsamt –

Dortmund, den [Datum einfügen]
In Vertretung

[Dezernentin / Dezernent einfügen]
Stadträtin bzw. Stadtrat

Von:
Gesendet:
An:

[REDACTED]
Freitag, 19. März 2021 16:32

Betreff:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
AW: geplante Maßnahmen der Stadt Dortmund

Sehr geehrte Frau Zoerner,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das MASG auch Ihrem erneuten Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht entsprechen kann.

Nach wie vor liegen die Voraussetzungen der §§ 16 Absatz II Coronaschutzverordnung und 5 Absatz 1 Coronabetreuungsverordnung nicht vor, da Dortmund mit einer Inzidenz von heute 92,8 weiterhin nicht nur nicht signifikant und nachhaltig über einem Inzidenzwert von 100 liegt, sondern nach wie vor sogar unterhalb des Landesdurchschnitts. Damit müssen die landesweiten Grundsatzentscheidungen zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen und zum Wechselunterricht in Schulen auch für Dortmund weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit haben.

Die Forderung „signifikant und nachhaltig“ kann dem für jeden erkennbaren Sinngehalt her auch keine vorsorgliche Zustimmung ermöglichen. Denn dass selbst eine am Montag erstmal erreichte Überschreitung noch nicht signifikant und nachhaltig wäre, liegt auf der Hand.

Letztlich machen Sie ja auch in Ihrer Argumentation deutlich, dass sie diese Maßstäbe der Verordnung ablehnen. Diese sind aber in ganz NRW für alle Kommunen geltendes Recht.

Ihre umfangreichen Ausführungen können eine stadtbezogene Ausnahme nicht begründen. Denn sie beschreiben gerade keine besondere Entwicklung Ihrer Stadt, sondern stellen umfassend die Erwägungen dar, die angesichts des verstärkten Auftretens der neuen Virusmutationen und der landes- und bundesweit feststellbaren Infektionsentwicklung in den verschiedenen Altersclustern bereits in die landesweite Entscheidung eingeflossen sind und auch im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung der Angemessenheit der Regelungen der Coronaverordnungen engmaschig beobachtet und bewertet werden.

Letztlich kann man Ihrer Argumentation möglicherweise entnehmen, dass Sie die landespolitische Entscheidung anders getroffen hätten. Genau dies ist aber kein Grund für kommunale Sonderregelungen, denn die landesweiten Regelungen obliegen gerade im Sinne der Bildungs- und Chancengerechtigkeit den dafür berufenen Stellen auf Landesebene.

Dass es ein besonderes konkretes Infektionsgeschehen an Schulen mit nachfolgenden Schulschließungen nicht gibt, räumen Sie selbst ein. Dies nur mit einer Symptomlosigkeit der Kinder und Jugendlichen zu begründen, ist eine reine Hypothese, die im Übrigen auch wieder landesweit gelten würde.

Zuletzt überzeugen auch Ihre Hinweise zum Gesamtkonzept nicht. Denn durch die Konzentration Ihrer Überlegungen alleine auf die Altersgruppe der 0-19jährigen verkennen Sie deutlich die Bedeutung der klaren politischen Prioritätensetzung zugunsten der Bildung und Entwicklung von Kindern. Diese Prioritätensetzung verbietet gerade eine ausschließliche Bewertung von alternativen Infektionsschutzmaßnahmen anhand dieser Altersgruppe. Erforderlich wäre vielmehr eine Prüfung gewesen, welche Maßnahmen auch in anderen Altersgruppen Infektionsrisiken und -zahlen reduzieren und so die Infektionsrisiken, die mit der weitere Öffnung der Schulen und Kindertageseinrichtungen wie mit jeder anderen Angebotseröffnung einhergehen, kompensieren könnten.

Ich bitte um Verständnis, dass zu den von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen daher kein Einvernehmen erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted]

Markus Leßmann

Abteilungsleiter III „Arbeitsschutz und Aufsicht Sozialversicherungen“
Leitung Rechtssetzung Corona

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Internet: www.mags.nrw

Von: [Redacted] [Redacted] [Redacted]

Gesendet: Donnerstag, 18. März 2021 17:37

An: [Redacted] [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]

Betreff: geplante Maßnahmen der Stadt Dortmund

Sehr geehrter Herr [Redacted]

anliegendes Schreiben nebst Entwurf einer Allgemeinverfügung übersende ich im Namen der Leiterin des Corona-Krisenstabes Frau Stadt [Redacted]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted]

Stadt Dortmund - GF Krisenstab

[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.